

|                                 |                            |                                     |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>I/Be | <b>Datum</b><br>13.11.2023 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XIX-0383/2023 |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|

| Beratungsfolge                                  | Sitzung          | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Schule und Sport                  | öffentlich       | 22.11.2023 | Vorberatung   |
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal | öffentlich       | 23.11.2023 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss                                  | nicht öffentlich | 18.12.2023 | Vorberatung   |
| Kreistag  | öffentlich       | 22.01.2024 | Entscheidung  |

**Betreff**

**Henriette-Breymann-Gesamtschule (HBG); hier: Änderung der Zuständigkeiten zur baulichen Unterhaltung und Bewirtschaftung zwischen Stadt Wolfenbüttel und Landkreis Wolfenbüttel**

**Beschlussvorschlag:**

- Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2024 eine vertragliche Vereinbarung (z.B. Erbbaurechtsvertrag) mit der Stadt Wolfenbüttel zum Übergang des Bestandsschulgebäudes der HBG in die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Landkreises vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Bestandsschulgebäudes der Henriette-Breymann-Gesamtschule erfolgt ab dem 01. Februar 2024 ausschließlich durch den Landkreis Wolfenbüttel.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die bezüglich dieser Schulliegenschaft bestehende Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel entsprechend zu aktualisieren und diese den Gremien vorzulegen.

|                                |  |  |   |
|--------------------------------|--|--|---|
| <b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> | <b>Produktkonto</b>                                    | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br><input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | <b>Haushaltsjahr/e</b>                            |
| <b>Mittel stehen</b>           | <input type="checkbox"/> zur Verfügung                 | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung   | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| <b>Deckungsvorschlag</b>       | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei                        |   |

**Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:**

|            |  |   |                                    |
|------------|--|---|------------------------------------|
| Präambel   | Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
|            | Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung       | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 1 | Gesellschaftlicher Zusammenhalt                | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2 | Bildung und Kultur                             | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3 | Arbeit und Wirtschaft                          | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4 | Umwelt- und Klimaschutz                        | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |

**Begründung:**

5 Die Henriette-Breymann-Gesamtschule besteht seit dem Schuljahr 2012/2013 auf dem  
Schulgelände an der Ravensberger Straße. Der Gründung dieser Schule ging im Vorfeld eine  
entsprechende Beschlussfassung des Kreistages nach dem Feststellen eines Bedarfs für die  
Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Wolfenbüttel voraus. In diesem Zusammenhang  
entschied der Rat der Stadt Wolfenbüttel, den Schulbetrieb der zu diesem Zeitpunkt an diesem  
10 Standort bestehenden Lessing-Realschule kompensatorisch auslaufen zu lassen. Bis zum  
Schuljahr 2016/2017 erfolgte auf dem Schulgelände an der Ravensberger Straße ein  
Parallelbetrieb der aufwachsenden Gesamt- sowie der auslaufenden Realschule. Seit Beginn  
des Schuljahres 2017/2018 wird am vorgenannten Standort ausschließlich die Henriette-  
Breymann-Gesamtschule geführt. Da der Landkreis Schulträger der Gesamtschule, die Stadt  
15 Wolfenbüttel aber Eigentümerin der Schulliegenschaft war, bedurfte es einer  
Nutzungsvereinbarung, die im Kern den ursprünglichen Parallelbetrieb beider Schulen, die  
Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die finanzielle Lastenverteilung zwischen  
Stadt und Landkreis regelte. Diese ursprüngliche Nutzungsvereinbarung wurde vom Kreistag  
und Rat beschlossen und von den Hauptverwaltungsbeamten am 27. Januar 2012  
20 unterzeichnet.

Aufgrund des entsprechenden Bedarfs entschied der Kreistag im Jahr 2018, dass die  
Henriette-Breymann-Gesamtschule eine Oberstufe erhalten sollte, um den Schülerinnen und  
Schülern an dieser Schule nach der 10. Jahrgangsstufe auch den Besuch der Sekundarstufe II  
25 und das Abitur zu ermöglichen. Als Standort für die Oberstufe wurde nach ausführlicher  
Beratung der bis dahin unbebaute obere Schulhof derselben Schulliegenschaft an der  
Ravensberger Straße ausgewählt. Vor diesem Hintergrund wurde die vorgenannten  
Nutzungsvereinbarung durch gleichlautende Beschlüsse des Kreistages und des Rates der  
Stadt Wolfenbüttel entsprechend ergänzt. Diese 1. Änderungsvereinbarung sah insbesondere  
30 vor, dass sich hinsichtlich der Hochbauten die Bauverwaltung der Stadt weiterhin um das  
Bestandsschulgebäude, die Sporthalle sowie den technischen Verbindungstrakt zwischen  
diesen beiden Gebäuden und die Gebäudewirtschaft des Landkreises um den zu errichtenden  
Neubau der Oberstufe kümmern und Verantwortung tragen sollte.

35 Der Oberstufenneubau steht nunmehr kurz vor der Fertigstellung. Nach derzeitigem Stand ist  
eine Eröffnung und Inbetriebnahme des Neubaus zum Halbjahreswechsel des laufenden  
Schuljahres vorgesehen. Mit Blick auf die dargestellten Inhalte der Nutzungsvereinbarung  
würde sich ohne eine entsprechende Veränderung die gegenwärtige Situation manifestieren,  
dass die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes für den Sekundarbereich I  
40 (Bestandsschulgebäude) durch die Bauverwaltung der Stadt und die bauliche Unterhaltung  
und Bewirtschaftung des Neubaus für den Sekundarbereich II durch die Gebäudewirtschaft  
des Landkreises Wolfenbüttel erfolgen würde. Dieses fortgesetzte Szenario hat nach  
übereinstimmender Auffassung der Stadt- und der Kreisverwaltung den Nachteil, dass sich  
zwei Verwaltungen um gleichgelagerte Aufgaben im Hinblick auf verschiedene Gebäude  
45 derselben Schule kümmern müssen, was bezüglich notwendiger Planungen, Abstimmungen  
und Entscheidungen auf Verwaltungs- und politischer Ebene in der Praxis ineffizient erscheint.  
Zudem ist es aus Sicht der Schulleitung suboptimal, sich an zwei verschiedene Verwaltungen  
wenden zu müssen, je nachdem, welcher Gebäudetrakt betroffen ist. Insoweit wird als erster  
Schritt eine kurzfristige Veränderung der Nutzungsvereinbarung empfohlen (vgl.  
50 Beschlussvorschlag zu 3.).

Mittelfristig sollten die Verantwortungs- und Zuständigkeitsgrenzen für die Schule möglichst in  
Übereinstimmung gebracht werden, einerseits um dem hinsichtlich der Schulträgerschaft  
zuständigen Landkreis möglichst weitgehende Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit zu  
verschaffen und andererseits um die Stadt weitgehend aus Verantwortlichkeiten,  
55 Verkehrssicherungspflichten und Abstimmungsbedarfen zu entlassen. Es ist beabsichtigt, dass

die Zuständigkeiten für den Techniktrakt, das Altgebäude und den neuen Oberstufentrakt beim Landkreis Wolfenbüttel liegen sollen, während die Zuständigkeit für die nördlich angrenzende Sporthalle, den Parkplatz an der Sporthalle und die übrigen Flächen bei der Stadt verbleiben soll.

60

Die Gesamtliegenschaft gemäß Grundbuch geht weit über das eigentliche Schulgrundstück hinaus und ist in den übrigen unbebauten Bereichen durch eine darunter befindliche gesicherte Deponie dauerhaft belastet. Die Zuständigkeit für diese Altlast sollte möglichst in einer Hand bleiben, da die Deponienachsorge operativ nicht an der Grundstücksgrenze geteilt werden kann. Damit ist es geboten, das Grundstück in städtischer Zuständigkeit zu behalten, die Teilflächen für die Schulgebäude aber einheitlich in die Zuständigkeit des Landkreises zu überführen.

65

Als Regelung, die es ermöglicht, das wirtschaftliche Eigentum an den Gebäuden vom grundbuchlichen Eigentum am Grundstück zu trennen, kommt nach derzeitiger Auffassung ein Erbbaurechtsvertrag in Frage. Ein solcher hat allerdings weitreichende Auswirkungen auf die Anlagenbuchhaltung und Bilanzierung bei Landkreis und Stadt und bedarf einer umfassenden Vorbereitung, was nicht kurzfristig möglich ist. Daher soll durch Beschlusspunkt 1 die Verwaltung beauftragt werden, gemeinsam mit der Stadt Wolfenbüttel ein geeignetes Vertragswerk auszuarbeiten.

75

Durch die Beschlusspunkte 2. und 3. soll eine Übergangslösung geschaffen werden.

Dem unter Punkt 2 formulierten Beschlussvorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde: Wie in der Einleitung ausgeführt, besteht die Gesamtschule in Trägerschaft des Landkreises Wolfenbüttel als alleinige Schule nunmehr seit mehreren Jahren am Schulstandort. Der Landkreis finanziert seit der Auflösung der Lessing-Realschule sämtliche Aufwendungen der Schulliegenschaft. Die noch bestehende Aktivität der städtischen Bauverwaltung ist „lediglich“ der Eigentümerschaft und der ursprünglichen Trägerschaft der Realschule „geschuldet“. Es erscheint insoweit zweckmäßig, dass die Gebäudewirtschaft des Landkreises sich künftig vollumfänglich um die Schulgebäude kümmert.

80

85

Im Fall der Annahme des Beschlussvorschlags unter Nr. 2 würden die Verwaltungen von Stadt und Landkreis eine entsprechende Änderung der derzeit geltenden Fassung der Nutzungsvereinbarung ausschließlich im Hinblick auf das benannte Themenfeld der baulichen Unterhaltung und Bewirtschaftung erarbeiten. Die weiteren Inhalte der Nutzungsvereinbarung bleiben unberührt. Die angepasste Fassung der Nutzungsvereinbarung wird dem Kreistag vorgelegt.

90

Die Gremien der Stadt Wolfenbüttel befassen sich in den kommenden Wochen mit einer inhaltsgleichen Beschlussvorlage.

95

In Vertretung



100

Heiko Beddig